
S 5 KR 186/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 186/16
Datum	13.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 65/20
Datum	05.08.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 13. Februar 2020 wird dessen Tenor zu I. wie folgt geändert:Â

Der Bescheid vom 10. Dezember 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2016 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger mit einem Handbike mit zuschaltbarem Elektroantrieb Typ âdynagil APâ zu versorgen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch im Berufungsverfahren zu tragen.Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Hilfsmittelversorgung mit einem Handbike mit Elektromotor Typ âdynagil APâ.

Der 1958 geborene Kläger leidet seit einem Unfall im Jahr 1978 an einer Querschnittslähmung C 6/7 mit Tetraplegie. Ein Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen aG, H, RF, B und G sowie der Pflegegrad 5 sind festgestellt. Von der Beklagten ist er mit einem Faltrollstuhl versorgt. Zusätzlich war ihm von der Beklagten ein E-Fix-Antrieb zur Verfügung gestellt worden, der jedoch zwischenzeitlich nach Rücksprache mit der Beklagten wegen eines Defekts entsorgt wurde.

Am 27.11.2015 beantragte der Kläger unter Vorlage einer Ärztlichen Verordnung, eines krankengymnastischen Befundes und eines Kostenvoranschlags der C. GmbH die Versorgung mit dem Handbike mit Elektromotor „dynagil AP“ mit Tetra-Sonderzubehör zum Preis von 9.882,57 Euro. Nach Angabe des verordnenden Arztes solle das Hilfsmittel 3 bis 4 Mal pro Woche eingesetzt werden und diene zur Besserung der Beweglichkeit und zur Teilnahme am täglichen Leben.

Mit Bescheid vom 10.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.2016 lehnte die Beklagte den Antrag ab mit der Begründung, Radfahren bei Erwachsenen gehöre nicht zu den Grundbedürfnissen und der Kläger könne sich den Nahbereich mit dem damals noch vorhandenen E-Fix-Elektroantrieb ausreichend erschließen; das beantragte elektrische Handbike sei dazu und zur Sicherung der ärztlichen Behandlung nicht notwendig. Dabei stützte sich die Beklagte auf das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen (MDK) vom 02.02.2016.

Dagegen hat der Kläger am 28.04.2016 Klage zum Sozialgericht Gießen erhoben. Er hat vorgetragen, dass er mit den vorhandenen Hilfsmitteln nur bis zur Grundstücksgrenze komme und auch keine Bordsteinkanten überwinden oder Gefällstrecken befahren könne. Das beantragte Handbike würde ihn in die Lage versetzen, ohne fremde Hilfe sein Haus zu verlassen, um im Nahbereich seiner Wohnung seine benötigten Lebensmittel einzukaufen.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch die Einholung des Sachverständigengutachtens von Dr. D. vom 20.12.2018. Dieser hat, ergänzend durch seine Stellungnahme vom 27.11.2019, u.a. ausgeführt, dass die Versorgung mit dem Handbike erforderlich sei, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern und einem drohenden Fortschreiten der Behinderung vorzubeugen sowie die Behinderung des Klägers auszugleichen.

Mit dem Urteil vom 13. Februar 2020 hat das Sozialgericht den Bescheid vom 10.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.04.2016 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger mit einem Handbike mit zuschaltbarem Elektroantrieb Typ „dynagil AP“ in Höhe von 9.882,57 Euro zu versorgen. Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V Anspruch auf Versorgung mit Hilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln haben, die im Einzelfall erforderlich seien, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände

des taglichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 ausgeschlossen seien.Â

Im Ausgangspunkt bemesse sich die Leistungszustandigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich des Behinderungsausgleichs nach der standigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (z.B. Urteil vom 18.05.2011, [B 3 KR 10/10 R](#)) danach, ob eine Leistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Behinderungsausgleich beansprucht werde. Im Fall des mittelbaren Behinderungsausgleichs habe die gesetzliche Krankenversicherung nur fur den Basisausgleich einzustehen; es gehe nicht um einen Ausgleich des vollstandigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Moglichkeiten eines gesunden Menschen. Denn Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sei in allen Fallen allein die medizinische Rehabilitation, also die moglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschlielich der Sicherung des Behandlungserfolgs, um ein selbststandigen Lebens fuhren und die Anforderungen des Alltags meistern zu konnen (vgl. BSG Urteil vom 25.02.2015, [B 3 KR 13/13 R](#)). Eine daruber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation sei hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich sei von der gesetzlichen Krankenversicherung daher nur zu gewahren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten taglichen Leben beseitige oder mildere und damit ein allgemeines Grundbedurfnis des taglichen Lebens betreffe.

Als allgemeines Grundbedurfnis des taglichen Lebens sei in Bezug auf die Mobilitat nur die Erschlieung des Nahbereichs um die Wohnung des Versicherten anerkannt. Magebend fur den von der gesetzlichen Krankenversicherung insoweit zu gewahrleistenden Basisausgleich sei der Bewegungsradius, den ein Nichtbehinderter ublicherweise noch zu Fu erreiche. Dazu hatten die Krankenkassen den Versicherten so auszustatten, dass sie sich nach Moglichkeit in der eigenen Wohnung bewegen und die Wohnung verlassen konnen, um bei einem kurzen Spaziergang an die frische Luft zu kommen oder um die  ublicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden  Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschafte zu erledigen seien. Dagegen konnten die Versicherten  von besonderen zusatzlichen qualitativen Momenten abgesehen  grundsatzlich nicht beanspruchen, den Radius der selbststandigen Fortbewegung in Kombination von Auto und Rollstuhl (erheblich) zu erweitern, auch wenn im Einzelfall die Stellen der Alltagsgeschafte nicht im Nahbereich lagen, dafur also langere Strecken zurackzulegen seien, die die Krafte eines Rollstuhlfahrers moglicherweise ubersteigen warden (vgl. BSG Urteil vom 18.05.2011, [B 3 KR 10/10 R](#)).Â

Bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung komme es nicht auf die konkreten Wohnverhaltnisse des einzelnen Versicherten an, sondern auf einen generellen, an durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhaltnissen orientierten Mastab. Besonderheiten der Wohnung und des Umfeldes, die anderswo  etwa nach einem Umzug  regelmaig so nicht vorhanden seien und einem allgemeinen Wohnstandard nicht entsprachen, seien bei der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht zu berucksichtigen (vgl. BSG Urteil vom 07.10.2010, [B 3 KR 13/09 R](#)).

Ein RollstuhlzuggerÃt sei zwar im Allgemeinen als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zur GewÃhrleistung der in [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) genannten Versorgungsziele erforderlich. Ausgehend von den erwÃhnten GrundsÃtzen erÃffne das RollstuhlzuggerÃt den behinderten Menschen eine dem Radfahren vergleichbare und somit im Normalfall eine Ãber den in der gesetzlichen Krankenversicherung abzudeckenden Nahbereich hinausgehende MobilitÃt. Mit Hilfe des RollstuhlzuggerÃtes kÃnnten nicht nur die im Nahbereich der Wohnung liegenden Ziele erreicht, sondern darÃber hinaus auch Arbeits- und Freizeitwege jeglicher Art in Angriff genommen werden (vgl. LSG ThÃringen Urteil vom 30.04.2013, [L 6 KR 568/08](#)).

Es kÃnnten aber im Fall des KlÃgers besondere qualitative UmstÃnde vor, die dennoch eine Leistungspflicht der Beklagten fÃr das RollstuhlzuggerÃt begrÃndeten. Solche besonderen qualitativen Momente seien gegeben, wenn der Nahbereich ohne das begehrte Hilfsmittel nicht in zumutbarer Weise erschlossen werden kÃnne oder wenn eine Ãber den Nahbereich hinausgehende MobilitÃt zur Wahrnehmung eines anderen GrundbedÃrfnisses notwendig sei. Dies sei zum Beispiel dann der Fall, wenn die ErschlieÃung des Nahbereichs ohne das begehrte Hilfsmittel unzumutbar sei, weil Wegstrecken im Nahbereich nur unter Schmerzen oder nur unter Inanspruchnahme fremder Hilfe bewÃltigt werden kÃnnten oder die vom HilfebedÃrftigen benÃtigte Zeitspanne erheblich Ãber derjenigen liege, die ein nicht behinderter Mensch fÃr die BewÃltigung entsprechender Strecken zu FuÃ benÃtigen wÃrde. Abzustellen sei dabei jeweils auf die UmstÃnde des Einzelfalls; maÃgeblich seien alleine medizinische Aspekte (vgl. BSG Urteile vom 18.05.2011, [B 3 KR 7/10 R](#) und [B 3 KR 12/10 R](#)).

Unter Anwendung dieser GrundsÃtze habe der KlÃger einen Anspruch auf Versorgung mit dem Handbike Typ âdynagil APâ. Die Kammer folge dem Ãberzeugenden Gutachten des Dr. D. vom 20.12.2018 sowie seiner ergÃnzenden Stellungnahme vom 27.11.2019. Dr. D. fÃhre aus, dass sich beim KlÃger bei der Fortbewegung mit dem Rollstuhl besondere individuelle EinschrÃnkungen durch die nahezu aufgehobene Greifkraft der HÃnde ergeben wÃrden, weshalb zum Antreiben der Greifreifen mit den Handballen ein wesentlicher Teil der Kraft eingesetzt werden mÃsse, um den notwendigen Druck auf die Greifreifen auszubauen, damit die Handballen nicht auf den Greifreifen rutschen wÃrden. Daher kÃnne zum Antrieb mit den Armen auch nur ein eingeschrÃnkter Winkelbereich genutzt werden, weshalb der KlÃger im Vergleich zu einem âgreiffÃhigen Rollstuhlfahrerâ die eingesetzte Kraft nur zu einem deutlich geringeren Anteil in Vortrieb umsetzen kÃnne. Da der Greifring der RÃder nicht gegriffen, sondern jeweils nur mit den Handballen geschoben werden kÃnne, sei nur ein einfaches stoÃweises Vorantreiben des Rollstuhls mÃglich. Halten, Bremsen, KippmanÃver usw. seien dabei praktisch nicht durchfÃhrbar. Notwendige Voraussetzung fÃr eine selbststÃndige Fortbewegung sei somit ein vollstÃndig barrierefreier Untergrund. Bereits kleine Unebenheiten/Schwellen von nur 1 bis 2 cm HÃhe wÃrden bedeutende Hindernisse darstellen, die â wie auch im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung getestet â nur mit besonderer Achtsamkeit und MÃhe Ãberwunden werden kÃnnten. FÃr lÃngere Wegstrecken (auÃerhalb des hÃuslichen Umfelds) sei die Versorgung

mit einem handkurbelbetriebenen Gerats unter medizinisch-therapeutischen Gesichtspunkten nicht nur sinnvoll und frderlich, sondern ideal und effektiv, um eine weiterfortschreitende Immobilisierung abzuwenden. Die Versorgung mit einem Rollstuhl ermgliche die Erschlieung des Nahbereichs nur mit Untersttzung einer Begleitperson. Die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl wrde zwar eine selbststndige (passive) Fortbewegung auerhalb der Wohnung zur Erschlieung des Nahbereichs ermglichen; sie wre aber keine adquate Alternative, da â abgesehen von dem ausbleibenden Trainingseffekt â bei jeder Nutzung des Elektrorollstuhls zum Umsetzen vom Aktivrollstuhl in den Elektrorollstuhl und anschlieend wieder zurck in den Rollstuhl stets jeweils eine entsprechend geschulte und qualifizierte Hilfskraft erforderlich wre. Die Versorgung des Klrgers mit einem E-Fix-Antriebs sei nicht ausreichend, da zur Montage die Rder des Rollstuhls gewechselt werden mssten, was dem Klger nicht selbststndig mglich sei. Das Koppelungssystem des âdynagil APâ sei demgegenber so konzipiert, dass eine Koppelung an den Aktiv-Rollstuhl auch bei nahezu aufgehobener Greifkraft erfolgen knne und somit dem Klger selbststndig ohne Fremdhilfe mglich sei. Zudem sei bei der Nutzung des E-Fix-Antriebs ein barrierefreier Streckenverlauf notwendige Voraussetzung, da strkere Unebenheiten des Untergrunds oder Hindernisse wie Schwellen/Stufen von mehr als 2 bis 3 cm nicht selbststndig berwunden werden knnten, so dass im blichen Einsatz auerhalb des Hauses, bei dem auch Straen zu berqueren und Bordsteinkanten zu berwinden seien, in der Regel die Untersttzung durch eine Begleitperson erforderlich sei. Die Versorgung des Klrgers neben eines E-Fix-Antriebs oder Elektrorollstuhls mit einem Armbewegungstrainer greife zu kurz. Wesentlich sinnvoller und effektiver sei es, die notwendigen aktiven Bewegungsbungen fr Schultergrtel und obere Extremitten mit dem bergeordneten Ziel der selbststndigen Mobilitt zu kombinieren, das Training damit in die Alltagsaktivitten (insbesondere eigenstndige Fortbewegung auerhalb des Hauses) zu integrieren und die dafr technisch mglichen Voraussetzungen in angemessener Weise zu schaffen. Damit sei das begehrte Handbike im Fall des Klrgers notwendig, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern und die Behinderung des Klrgers auszugleichen.

Der Versorgung des Klrgers mit dem Handbike âdynagil APâ stehe auch nicht das Wirtschaftlichkeitsgebot entgegen. Nach [ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) mssten die Leistungen ausreichend, zweckmig und wirtschaftlich sein; sie drften das Ma des Notwendigen nicht berschreiten. Die Beklagte habe zwar vorliegend vorgetragen, dass die Versorgung des Klrgers mit einem E-Fix-Antrieb und Armbewegungstrainers oder eines Elektrorollstuhls mit Armbewegungstrainers jeweils wirtschaftlicher wre. Jedoch seien diese Versorgungssysteme nach dem Gutachten des Dr. D. fr den Behinderungsausgleich des Klrgers nicht ausreichend und gleichgeeignet wie das begehrte Handbike. Bezglich der Ausstattung des begehrten Handbikes habe Dr. D. in seiner ergnzenden Stellungnahme vom 27.11.2019 vorgetragen, dass einige Elemente ber das Ma des Notwendigen hinausgehen. Die Beklagte habe jedoch keine wirtschaftlichere Alternative vorgeschlagen, die dem Klger â wie das Handbike âdynagil APâ â das selbststndige An- und Abkoppeln an den Aktivrollstuhl ermgliche. Ob es tatschlich ein wirtschaftlicheres Handbike gbe, das ber

diese für den Kläger elementare Funktion verfehle, sei damit von der Beklagten nicht nachgewiesen worden.

Gegen das ihr am 04.03.2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 20.03.2020 Berufung zum Hessischen Landessozialgericht erhoben.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Elektrorollstuhl für den Kläger das Mittel der Wahl zur zumutbaren und angemessenen Erschließung des Nahbereichs der Wohnung sei; ergänzend könne sich der Kläger dafür auch für den vorhandenen Pkw entscheiden. Zudem verweist die Beklagte auf den neu in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommenen E-Antrieb „SMOOV one“. Die Beklagte behauptet, dass der Kläger nicht nur das streitgegenständliche Handbike „dynagil AP“ sondern auch beispielsweise das Handbike „Sopur Attitude Hybrid“ des Herstellers E. selbstständig an- und abkuppeln könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 13. Februar 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens zur Abklärung evtl. Hilfsmittelalternativen unter Berücksichtigung der aktuellen Angebotsvielfalt, und weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger behauptet, dass er das von der Beklagten vorgeschlagene Hilfsmittel „SMOOV one“ nicht alleine an den Rollstuhl anhängen könne und damit auch keine Bordsteine von 10 cm überwinden könne. Letzteres gelte auch für den E-Fix-Antrieb, mit dem er auch bereits mehrfach gestürzt sei. Für die Benutzung des E-Rollstuhls sei er auf fremde Hilfe angewiesen. Nur morgens und abends komme ein Pflegedienst, ansonsten habe er keine Hilfskräfte im Haus.

Der Kläger hat den neuen Kostenvoranschlag vom 11.03.2020 bei der F. GmbH eingeholt, der auf 8.606,26 Euro lautet. Zu dem von der Beklagten zuletzt benannten Handbike „Sopur Attitude Hybrid“ hat der Kläger den Kostenvoranschlag vom 02.06.2021 der Firma G. GmbH aktiv über 10.592,19 Euro eingeholt und dazu ausgeführt, dass er auch dieses Handbike nutzen könne.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Äußerlichen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.â

Das Sozialgericht Gießen hat mit seinem Urteil vom 13.02.2020 zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 10.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.04.2016 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger mit einem Handbike mit zuschaltbarem Elektroantrieb Typ „dynagil AP“ zu versorgen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils; sie sind überzeugend und würdigen ausführlich die fallentscheidenden Aspekte unter Einbeziehung der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Ergänzend ist anzumerken:

Der Senat ist davon überzeugt, dass das streitgegenständliche Hilfsmittel „dynagil AP“ das im Einzelfall des Klägers erforderliche Hilfsmittel ist, um einen mittelbaren Behinderungsausgleich im Sinne des [Â§ 33 Abs. 1 S. 1](#) 3. Alt. SGB V vorzunehmen, indem es dem Kläger die Erschließung des Nahbereichs ermöglicht.

Bei der Prüfung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich darf das zu befriedigende Grundbedürfnis der Erschließung des Nahbereichs nicht zu eng gefasst werden in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschließen. Dies folgt unter Beachtung der Teilhabeziele des SGB IX (vgl. [Â§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#)), insbesondere ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen (vgl. [Â§ 1 SGB IX](#)), aus dem verfassungsrechtliches Benachteiligungsverbot des [Art. 3 Abs. 3 Satz 2](#) Grundgesetz (GG) als Grundrecht und objektive Wertentscheidung in Verbindung mit dem Recht auf persönliche Mobilität nach Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass im Rahmen des Behinderungsausgleichs zu prüfen ist, ob der Nahbereich ohne ein Hilfsmittel nicht in zumutbarer und angemessener Weise erschlossen werden kann und insbesondere durch welche Ausführung der Leistung diese Erschließung des Nahbereichs für einen behinderten Menschen durch ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich verbessert, vereinfacht oder erleichtert werden kann. Hinzu kommt ggf. die Prüfung, ob eine über den Nahbereich hinausgehende Mobilität zur Wahrnehmung eines anderen Grundbedürfnisses notwendig ist. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen (vgl. [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB IX i.V.m. [Â§ 33 SGB IX](#)) volle Wirkung zu verschaffen. Dies bedeutet auch, dass die Leistung dem Leistungsberechtigten viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung der Lebensumstände lässt und die Selbstbestimmung fördert. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel der GKV zum Behinderungsausgleich ist danach nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschränkt. Vielmehr kommt ein Anspruch auf Versorgung im notwendigen Umfang bereits in Betracht, wenn das begehrte Hilfsmittel wesentlich dazu beiträgt oder zumindest maßgebliche Erleichterung verschafft, Versicherten auch nur den Nahbereich im Umfeld der Wohnung in zumutbarer und angemessener Weise zu erschließen (vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2020, [B 3 KR 7/19 R](#)).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Versorgung des Klägers mit dem streitgegenständlichen Hilfsmittel „dynagil AP“ notwendig. Der Senat sieht auch keinen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach [Â§ 12 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) und auch keine Anzeichen dafür, dass das Maß des Notwendigen überschritten sein könnte, vgl. [Â§ 33 Abs. 1 S. 9 SGB V](#).

Der Anspruch eines Versicherten auf Ausstattung mit einem Hilfsmittel ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot dann ausgeschlossen, wenn der mit dem Hilfsmittel verfolgte Zweck auch auf andere Weise, z.B. mit Behindertensport oder gemeinsamer Sportausübung bzw. mit geringerem finanziellen Aufwand ebenso wirksam erreicht werden kann (BSG Urteil vom 24.01.1990, [3/8 RK 16/87](#); BSG Urteil vom 26.03.2003, [B 3 KR 26/02 R](#)) bzw. wenn ein anderes Hilfsmittel zur Verfügung steht, mit dem die Behinderung in annähernd gleichem Umfang ausgeglichen wird (BSG Urteil vom 21.11.1991, [3 RK 43/89](#)). Zu prüfen ist dabei auch, ob innerhalb der Gattung des Hilfsmittels eine kostengünstigere Alternative besteht, soweit diese funktionell geeignet ist (BSG Urteil vom 16.04.1998, [B 3 KR 6/97 R](#)).

Die von der Beklagten angeführten Hilfsmittel E-Fix-Antrieb, „SMOOV one“ oder ein Elektrorollstuhl kommen nicht als geeignete Hilfsmittel in Betracht, um das Grundbedürfnis nach Mobilität durch Erschließung des Nahbereichs zu ermöglichen. Der Kläger kann diese Hilfsmittel und auch seinen Pkw „anders als den „dynagil AP“ nicht ohne fremde Hilfe benutzen. Gerade dieser Aspekt der Selbstbestimmung ist jedoch bei der Hilfsmittelversorgung zur Erschließung des Nahbereichs zu beachten (s.o.).

Dazu stützt sich der Senat zum einen auf die glaubhafte und anschauliche Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 05.08.2021, wonach er die genannten Rollstuhlzughilfen nicht selbst an den Rollstuhl montieren und damit auch keine Bordsteinkanten überwinden kann; für den Transfer vom und in den Elektrorollstuhl ist er behinderungsbedingt auf fremde Hilfe angewiesen. Zum anderen bezieht sich der Senat für seine Überzeugungsbildung auf das Sachverständigen Gutachten von Dr. D. vom 20.12.2018 nebst ergänzender Stellungnahme vom 27.11.2019. Darin bestätigt der Sachverständige nach persönlicher Untersuchung des Klägers nachvollziehbar den Vortrag des Klägers.

Dass der Kläger mit dem begehrten Hilfsmittel sich auch außerhalb des Nahbereichs bewegen kann, bedeutet nicht automatisch, dass das Maß des Notwendigen überschritten ist. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel nach [Â§ 33 SGB V](#) zum Behinderungsausgleich ist nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung wie bereits oben ausgeführt beschränkt. Vielmehr kommt ein Anspruch auf Versorgung im notwendigen Umfang auch dann in Betracht, wenn das begehrte Hilfsmittel wesentlich dazu beiträgt oder zumindest maßgebliche Erleichterung verschafft, Versicherten den Nahbereich im Umfeld der Wohnung in zumutbarer und angemessener Weise zu erschließen. Eine Notwendigkeit würde allerdings zu verneinen sein, wenn mit dem Hilfsmittel selbstständig größere Strecken als allein mittels eines Rollstuhls zurückgelegt werden sollen und damit der eigene Aktionsradius erweitert wird, sofern eine

ausreichende Bewegungsfreiheit im Nahbereich besteht (vgl. BSG Urteil vom 07.05.2020, [B 3 KR 7/19 R](#), juris Rn.31 ff.; Urteil vom 16.09.2004, [B 3 KR 15/04 R](#)).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger ist gerade auf ein Handbike wie das [â  dynagil AP  ](#) angewiesen, um sich ohne fremde Hilfe und damit selbstbestimmt und selbstst ndig den Nahbereich zu erschlie en und um dabei auch notwendigerweise Bordsteinkanten  berwinden zu k nnen. Ohne das Handbike ist keine ausreichende selbstbestimmte Bewegungsfreiheit im Nahbereich gegeben. Dass der K ger das Handbike dar ber hinaus auch f r weitere Fahren benutzen k nnte, ist insoweit unsch dlich.

Durch die vorgelegten Kostenvoranschl ge, die die spezifisch f r den K ger erforderlichen behinderungsbedingten Anpassungsma nahmen enthalten, ist f r den Senat nachgewiesen, dass das von der Beklagten zuletzt benannte Handbike [â  Sopur Attitude Hybrid  ](#) keine kosteng nstigere Alternative zu dem streitgegenst ndlichen [â  dynagil AP  ](#) darstellt. Im  brigen ist dem Wunsch- und Wahlrecht gem   [   9 Abs. 1 S. 1](#) und 2 SGB IX a.F. i.V.m. [   33 SGB I](#) des behinderten Menschen volle Wirkung zu verschaffen, so dass die Auswahl des [â  dynagil AP  ](#) durch den K ger keinen Bedenken begegnet, selbst wenn das [â  Sopur Attitude Hybrid  ](#) funktionell ebenso geeignet sein und   bei ggf. noch auszuhandelnder Kaufpreiserabatte   zu einem  hnlichen Preis angeboten werden w rde.

Der Senat sieht sich auch in Anbetracht des Hilfsantrages der Beklagten nicht zu weiteren Sachverhaltsermittlungen veranlasst. Insbesondere bedarf es keines Sachverst ndigengutachtens zur Kl rung weiterer Hilfsmittelalternativen. Die Beklagte hat im Berufungsverfahren mehrere Hilfsmittel als Alternative zum Handbike [â  dynagil AP  ](#) benannt, die jedoch im vorliegenden Einzelfall des Kl gers aus den oben im Einzelnen ausgef hrten Gr nden nicht in Betracht kommen. Ein Sachverst ndigengutachten  ins Blaue hinein  zur Ausforschung der vielf ltigsten Angebote im Hilfsmittelbereich, ohne dass die angeblichen Hilfsmittelalternativen von der Beklagten, ggf. unter Einschaltung des MDK, konkretisiert worden sind, geh rt nicht zu den Aufgaben des Gerichts im Rahmen seiner Amtsermittlung. Ein entsprechender Beweisermittlungsantrag kann abgelehnt werden. Ebenso wie im Zivilprozess ist es im sozialgerichtlichen Verfahren auch unzul ssig, eine Behauptung ohne greifbare Anhaltspunkte f r das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willk rlich aufs Geratewohl, gleichsam  ins Blaue hinein  aufzustellen (vgl. Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020,   103 Rn. 8a m.w.N.). Der hilfsweise gestellte Beweisantrag der Beklagten war daher abzulehnen.

Der K ger hat somit einen Anspruch auf das Hilfsmittel [â  dynagil AP  ](#) als Sachleistung, vgl. [  2 Abs. 2 SGB V](#). Die Beklagte hat ihm das Hilfsmittel zu verschaffen. Es bedarf insoweit einer Korrektur des Tenors des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts vom 13.02.2020, da dort eine konkrete Summe f r die Anschaffung des Hilfsmittels ausgeurteilt worden ist. Eine solche Bezifferung ist im Falle eines Sachleistungsanspruchs   anders als z.B. bei einem Anspruch auf Kostenerstattung nach [  13 Abs. 3 SGB V](#)   nicht vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Der Senat folgt mit seinem Urteil der oben zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Konkrete Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sind weder von der Beklagten vorgetragen noch für den Senat ersichtlich.

Â

Erstellt am: 06.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024